

Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krauseneck's Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 6-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 51

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 19. Dezember

1929

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses

Nr. 360. In Abänderung meiner Kreisblattverfügung vom 9. d. M. — Extrablatt zu Nr. 49 des Kreisblatts — gebe ich bekannt, daß

1. im Abstimmungsbezirk Nr. 17 anstelle der Schule in Gubbatschen die Wohnung des Amtsvorstehers Ludwig in Gr. Cannapienen als Abstimmungsraum bestimmt ist;
2. im Abstimmungsbezirk Nr. 24 die Försterei Wilpischen nicht zur Gemeinde Rajenowsken, sondern zur Gemeinde Eichenfeld gehört;
3. im Abstimmungsbezirk Nr. 41 anstelle des Rentiers Sundsörfer in Pruzhischen der Gemeindevorsteher Dibt zum Abstimmungsleiter und anstelle des Gutsbesitzers Führer der Lehrer Knuth daselbst zum stellvertretenden Abstimmungsleiter ernannt sind;
4. im Abstimmungsbezirk Nr. 44 der Name des Abstimmungsleiters nicht Klukewitz, sondern Renkewitz ist;

5. im Abstimmungsbezirk Schmulken anstelle des Rentiers Loussaint der Gemeindevorsteher Loussaint zum Abstimmungsleiter und anstelle des Besitzers Steiner in Schmulken der Gemeindevorsteher Torkler in Szurgupchen zum stellv. Abstimmungsleiter ernannt sind;

6. zum Abstimmungsbezirk Nr. 67 nicht die Gemeinde Sodinehlen, sondern die Gemeinde Polidimmen gehört.

Gumbinnen, den 14. Dezember 1929.

Der Landrat.

Nr. 361. In der Zeit vom 22. Dezember bis zum 1. Januar n. J. einschließlich finden keine Sprechstunden im Staatskommissariat zur Stützung des ostpreussischen Gütermarktes statt.

Gumbinnen, den 10. Dezember 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 362.

Bekanntmachung des Oberversicherungsamts.

Auf Grund der §§ 49—51 Reichsversicherungsordnung wird der Ortslohn für den Regierungsbezirk Gumbinnen vom 1. Januar 1930 ab, wie folgt, festgesetzt:

Name der Städte, Kreise usw.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl. und weibl.	männl. und weibl.
	Arbeiter über 21 Jahre	Arbeiter über 21 Jahre	Arbeiter von 16—21 Jahren	Arbeiter von 16—21 Jahren	Jugendliche von 14 bis 16 Jahren	Kinder unter 14 Jahren
	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
Die Städte Gumbinnen, Insterburg und Elst	4,30	2,80	3,40	2,50	1,70	0,80
Die übrigen Städte	3,70	2,60	2,70	2,10	1,60	0,60
Das platte Land	3,40	2,30	2,40	1,80	1,40	0,40

Die Festsetzung gilt bis zum 31. Dezember 1931. Die Festsetzung vom 24. Januar 1928 (Amtsblatt Stück 4 von 1928) tritt mit dem 31. Dezember 1929 außer Kraft. Gumbinnen, den 12. Dezember 1929.

Nr. O. V. 1031/29.

Das Oberversicherungsamt.

Nr. 363. Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Landweg Springen—Autzirgeffern liegt bei dem Postamt in Gumbinnen 4 Wochen aus.

Gumbinnen, den 3. Dezember 1929.

Telegraphenbauamt.

hallen liegt bei dem Postamt in Gumbinnen 4 Wochen aus.

Gumbinnen, den 3. Dezember 1929.

Telegraphenbauamt.

Nichtamtlicher Teil.

Nr. 364. Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie Raßwischen — Schule Hf-

Häglich gefärbter Zahnbelag. „Ein Kummer waren stets meine gelben Zähne. Nachdem ich alle Hilfsmittel angewandt hatte, versuchte ich es mit Chlorodont und die Wirkung war erstaunlich. Heute erfreue ich mich gesunder weißer Zähne“. Gez. G. Jacobi, Landsberg a. d. Warthe.